

Ulrich Stutz' Eigenkirche
– eine bibliophile Erforschung*

Ulrich Stutz' Verdienste um das Eigenkirchenwesen muss Rechtshistorikern, insbesondere solchen aus dem deutschsprachigen Raum, kaum erläutert werden. Dass seine Beschäftigung damit aber auch in sein Privatleben hineinreichte, dürfte aber doch eher unbekannt sein. Darum ist die Veranstaltung in Zürich, dem Heimatort von Ulrich Stutz, der geeignete Ort, um eine kleine Trouvaille aus dem Stutz'schen Nachlaß vorzustellen.

Vor etwa fünf Jahren erwarb ich aus einem Zürcher Antiquariatskatalog zwei Quellenbände von Albert Brackmann aus der Reihe der *Germania Pontificia*. Nachdem die Lieferung bei mir eintraf, durfte ich zu meiner großen Freude feststellen, daß auf der Rückseite des vorderen Buchrückens eines Bandes ein Exlibris mit der Aufschrift *Ulrich Stutz, der Rechte Doctor & Professor* eingeklebt war.

Georg Ulrich Stutz wurde am 5. Mai 1868 als erster Sohn des Ehepaares Stutz-Finsler in Zürich geboren. Seine Familie stammte väterlicherseits aus der Zürcher Landschaft, weswegen seinen Vorfahren eine höhere Schulbildung versagt geblieben war. Erst seinem Vater, Johann Ulrich, war dies möglich, der es vom Bauernsohn zum Hochschuldozent brachte.¹ Mütterlicherseits hingegen entstammte er aus dem Stadtzürcher Patriziat. Seine Mutter Emilie Finsler war die Tochter des Obergerichtspräsidenten Johann Georg Finsler sowie Enkelin des ehemaligen Stadtpräsidenten Hans Georg Finsler; deren gleichnamige Mutter Emilie eine gebürtige Nüscherler.² Diese wurde Ulrichs Taufpatin und soll seinen

* Leider konnten für diesen Beitrag noch nicht alle Quellen eingearbeitet werden, die sich im Besitz der Nachkommen von Richard Arthur Nüscherler befinden. Deswegen kann die endgültige Fassung erst in Band 19 der von LOUIS CARLEN herausgegebenen *Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde*, voraussichtlich Ende 2000 bzw. Anfang 2001, erscheinen.

1 Erst ab dem Ustertag 1830 war dies Angehörigen der Landschaft möglich; vgl. BRUNO SCHMID, *Zum Herkommen von Ulrich Stutz*, S. 10. In: Schweizer Beiträge zum Gedächtnis von Ulrich Stutz. Rechtshistorische Arbeiten, hg. v. KARL SIEGFRIED BADER, Bd. 6, Zürich 1970, S. 5-12.

2 Vgl. Schreiben von E. Nüscherler an die Wittve von Ulrich Stutz, Basel, 10. 11. 1938. In: Dokumentationsstelle für Universitätsgeschichte, Universität Zürich, Nachlass Ulrich Stutz.

Sinn für die Geschichte geweckt haben.³ Die Nüschelers entstammen einer alten Zürcher Glasmaler- und Malerfamilie, deren Ahne Peter Nüscheler, aus dem württembergischen Reutlingen stammend, 1449 Bürger von Zürich wurde. Vor allem im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert stellte sie einige bedeutende Schweizer Glasmaler.⁴ Der letzte Glasmaler aus den Reihen dieses Geschlechts war Richard Arthur Nüscheler, ein Cousin von Ulrich Stutz.

Nach dem Besuch des Stadtzürcher Gymnasiums, währenddessen er seine Geschichtskenntnisse weiter vertiefte, immatrikulierte sich Stutz als Student der Rechtswissenschaften in Zürich, ehe er 1888 zwecks Weiterstudiums nach Berlin wechselte. Hatte er anfangs noch daran gedacht, die bäuerliche Leihe aufgrund zürcherischer Quellen als Gegenstand seiner Dissertation auszuwählen, so entschied er sich zum Ende des Jahres 1890 für das Recht des Pfarrers an seinem Beneficium.⁵ Damit hatte er *sein* Forschungsgebiet gefunden, mit dem er dereinst seinen Ruhm begründen sollte. Auch wenn er bereits 1892 zu diesem Thema 19 Paragraphen geschrieben hatte, so reichte er nur deren sechs als Teildruck für seine Dissertation sein. Am 6. Dezember desselben Jahres wurde er in Berlin summa cum laude zum Doktor der Rechte promoviert.⁶ Seine akademische Laufbahn begann er 1894 in Basel als Privatdozent, wo er Ende des folgenden Jahres außerordentlicher Professor wurde.⁷ Im gleichen Jahr veröffentlichte er den ersten Halbband seiner *Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* Das kirchliche Benefizialwesen – und damit auch das Eigenkirchenwesen – sollte inskünftig zum wichtigsten Arbeitsgebiet in seinem Forschen werden. So stammte denn auch seine am 23. Oktober 1894 gehaltene Basler Antrittsvorlesung *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts* aus diesem Forschungsbereich.⁸

Bald darauf, im Herbst 1896, ereilte ihn der Ruf als Ordinarius nach Freiburg im Breisgau, wodurch er automatisch die badische Staatsbürgerschaft erwarb. Obschon er nun Reichsdeutscher war, was er freudig begrüßte, behielt er sein Schweizer Bürgerrecht bei.⁹ Im Jahr darauf übernahm er die Leitung der *Germanistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte* und 1902 be-

3 So dessen Tochter Ada Reicke-Stutz gem. SCHMID, S. 10.

4 Vgl. SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR KUNSTWISSENSCHAFT (Hg.), *Biographisches Lexikon der Schweizer Kunst*. Band 2, Zürich 1998, S.

5 ARTHUR BAUHOFER, *Aus Leben und Werk von Ulrich Stutz*, S. 14 f. In: Schweizer Beiträge zum Gedächtnis von Ulrich Stutz. Rechtshistorische Arbeiten, hg. v. Karl Siegfried BADER, Bd. 6, Zürich 1970, S. 13-26.

6 BAUHOFER, S. 15; ADALBERT ERLER, *Ulrich Stutz*. In HRG, Band 5, Berlin 1998, Sp. 66-68.

7 BAUHOFER, S. 15.

8 Erstmals abgedruckt Berlin 1895, erneut Darmstadt 1955 sowie zuletzt Aalen 1989.

9 BAUHOFER, S. 18.

gründete er die *Kirchenrechtlichen Abhandlungen*, die – nach seinen eigenen Worten – „der trostlosen monographischen Verödung dieser Disziplin in kurzer Zeit ein Ende bereiteten und neues Leben brachten“.¹⁰ In seine Freiburger Zeit fällt auch seine Heirat mit Elly Windelband, der Tochter des Philosophen. Der Ehe entsprangen vier Töchter, wobei deren zwei wiederum bekannte Rechtshistoriker heirateten sollten: Hans Erich Feine und Siegfried Reicke.¹¹

Nach Freiburg folgte von 1904 bis 1917 seine Zeit als Ordinarius in Bonn, welche von zwei nachhaltigen Ereignissen geprägt war: der Gründung des *Kirchenrechtlichen Instituts* sowie der von ihm initiierten Schaffung der *Kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, welche er bis zu seinem Tode redigierte.¹² Nachdem er 1911 einen Ruf nach Leipzig abgelehnt hatte, folgte er 1917 jenem aus Berlin, wo er im folgenden Jahr sein Werk *Der Geist des Codex iuris canonici*, das zeitgleich mit der Inkrafttretung des neuen Codex iuris canonici erschien, veröffentlichte. Im selben Jahr wurde er zudem ordentliches Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften.¹³ Berlin wurde ihm erneut Heimat und Schlußpunkt seines Lebens; denn hier blieb er bis zu seinem Tode am 6. Juli 1938, obgleich er sich nie mit den neuen Machthabern verstand.¹⁴

Das Eigenkirchentum war eine Stutz'sche Spezialdisziplin, die er nicht zu Unrecht als seine Entdeckung ansah. Dementsprechend betrachtete er seine beiden ersten Werke zu dieser Materie – die erweiterte Dissertation von 1895 sowie die Basler Antrittsrede – als seine wichtigsten Veröffentlichungen.¹⁵ Leider brachte er sein Hauptwerk die *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* nie zum vorgesehenen Ende, auch wenn sein Schwiegersohn Hans Erich Feine 1960 eine zweite, aus dem Nachlaß ergänzte Auflage veröffentlichte, die gegenüber der ersten Auflage um einige Paragraphen erweitert wurde.¹⁶ Gleichwohl besitzen wir aus der Feder von STUTZ eine ganze Reihe weiterer Aufsätze zu diesem Thema, wie beispielsweise die bereits zuvor erwähnte Basler Antrittsrede. Daneben publizierte er 1911 *Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechts auf Grund der Freisinger Traditionen*¹⁷ sowie *Gratian und die Eigenkirchen*,¹⁸

10 Stutz gem. BAUHOFFER, S. 19.

11 BAUHOFFER, S. 19.

12 BAUHOFFER, S. 19

13 BAUHOFFER, S. 20 f.

14 Vgl. BAUHOFFER, S. 23 f.

15 So ERLER, Sp. 68.

16 1972 erschien davon eine dritte, unveränderte Auflage (Aalen).

17 In: Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Weimar 1911, S. 1187-1268.

1912 *Eigenkirche, Eigenklöster*,¹⁹ 1936 *Papst Alexander III. gegen die Freieung langobardischer Eigenkirchen*²⁰ sowie 1937 *Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und ihres Rechtes*.²¹ Hans ERICH FEINE setzte die Forschungen auf diesem Gebiete fort, wobei er sich auf Aufzeichnungen seines Schwiegervaters stützen konnte: 1941-43 *Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht*,²² 1944 *Eigenkirchenrechtliche Erscheinungen in Dalmatien im frühen Mittelalter*,²³ 1950 *Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums*²⁴ sowie 1953 *Kirchleihe und kirchliches Benefizium nach italischen Rechtsquellen des frühen Mittelalters*.²⁵

Leider können wir uns trotz seiner zahlreichen Publikationen zum Eigenkirchentum nicht vorstellen, wie für Ulrich Stutz die klassische Eigenkirche ausgesehen haben mag. Einen Hinweis darauf könnte uns sein bislang unveröffentlichtes Exlibris geben. Dieses ließ er 1903 von seinem eingangs erwähnten Vetter Richard Arthur Nüscheler anfertigen. Nüscheler, am 12. März 1877 in Zürich geboren, hielt sich von 1902 bis 1912 in Paris auf, wo er ein eigenes Kunstatelier hatte. In erster Linie Maler und Glasmaler, gehörte zu seinen Frühwerken die Restaurierung der Glasfenster im Kloster Königsfelden (Aargau) und in *Notre-Dame de Valère* in Sitten (Wallis). Weiter schuf er in einer Reihe von Schweizer Kirchen bis in die späten Dreißiger Jahre hinein Glasfenster, Malereien und Mosaiken. Daneben entwarf er, wie viele seiner Kollegen, noch eine Reihe von Exlibris.²⁶ Nach seiner Rückkehr aus Paris liess er sich im aargauischen Boswil nieder, wo er am 28. Juli 1950 verstarb.

18 In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Band 1 (1911), S. 1-33 und Band 2 (1912), S. 342 f.

19 In: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, hg. v. J. J. HERZOG und A. HAUCK, Band 23 (1912), S. 364-377.

20 In: Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1936, Nr. 6, 37 S.

21 In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Band 26 (1937), S. 1-85.

22 In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Band 30 (1941), S. 1-95 (=Teil 1), Band 31 (1942), S. 1-105 (=Teil 2) und Band 32 (1943), S. 64-190 (=Teil 3).

23 In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, Band 33 (1944), S. 265-277.

24 In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band 58 (1950).

25 In: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Jahrgang 72 (1953).

26 So beispielsweise der Glasmaler k. k. Eduard Stritt aus Freiburg im Breisgau, der die Glasfenster der Veste Coburg und der Hohkönigsburg im Elsaß restaurierte. Daneben schuf er eine ganze Reihe von Postkarten wie zur Freiburger Faßnacht, für Studentenverbindungen usw., zeichnete Buchillustrationen sowie Exlibris.

Erfreulicherweise befindet sich in der Dokumentationsstelle für Universitäts-geschichte der Universität Zürich im Briefnachlaß Ulrich Stutz ein Kondolenz-schreiben Nüschelers an die Witwe Stutz, welches einige Hinweise zur Entste-hung dieses Exlibris liefert. Demnach besuchte Nüscheler im Jahre 1901 von Karlsruhe kommend, weil er damals die deutsche Glasmalerei-Ausstellung be-sichtigt hatte, die junge Familie Stutz in Freiburg. Vermutlich dürfte anlässlich je-nes Besuches der Gedanke zu einem Exlibris für Stutz entstanden sein. Da Nü-scheler schon zuvor, aber auch später einige Exlibris angefertigt hatte, liegt es nahe, daß Stutz seinen Vetter damit beauftragte. Vor allem auch deswegen, weil beide, obschon Stutz neun Jahre älter war, in ihrer Jugend ein freundschaftliches Verhältnis zueinander hatten. So schrieb Nüscheler in jenem Brief: „Ihr lieber, seliger Mann war mir von jeher ein Freund den ich in Zürich als Knabe oft be-suchte“. Er bat sie nun um „eine Photographie meines lieben Veters Ulrich, wie er in der letzten Zeit ausgesehen hat“. Schließlich erwähnte er, er habe ihn wohl zuletzt um das Jahr 1924 „bei einem Sechseläuten auf der Zunft zur Meise“ gese-hen. Letzteres zeigt wiederum, daß Stutz trotz der weiten Entfernung von Berlin und der Einbürgerung in Deutschland auch weiterhin den Kontakt in die Schweiz, in diesem Falle zu seiner Familie und zu Zürich, gepflegt hatte.

Das Exlibris, ein Dreifarbendruck, als Zinkographie ausgeführt, enthält neben dem Stutz'schen Familienwappen den Namen und die Berufsbezeichnung des Be-sitzers (*Ulrich Stutz, der Rechte Doctor & Professor*) sowie einen Hinweis auf den Künstler (*R. A. Nüscheler Paris 1903*). Den Hauptteil aber beansprucht die künstlerische Darstellung eines kleinen mittelalterlichen Dorfes mit einer alles überragenden Dorfkirche. Zu dieser führt von rechts unten ein Weg, neben dem auf einem Wegweiser geschrieben steht: *Zur Eigenkirche*. Obschon es 1907 in der Zeitschrift *Buchkunst. Zeitschrift für Ex Librissammler und Bücherfreunde* als *Dorf am See* bezeichnet wurde, sollte die Eigenkirche das eigentliche Motiv des Bibliothekszeichens sein.²⁷ Dies führte auch Nüscheler in besagtem Schrei-ben an die Witwe Stutz aus: „das Exlibris ... welches ich s. Z. für Ihren Mann sel-ig zeichnete, „als Motiv die Eigenkirche“, „Daß Stutz diese als Motiv wählte, unterstreicht die Aussage Adalbert ERLERS, „Stutz hat die Eigenkirche gleichsam als seine Entdeckung betrachtet“.²⁸ Ob er sich so eine Eigenkirche vorgestellt ha-ben mag, sei dahingestellt. Aber ohne Angaben von Stutz dürfte Nüscheler kaum an sein Werk gegangen sein. Immerhin gibt und der eindeutige Hinweis auf die Eigenkirche im Exlibris einen klaren Hinweis auf das Selbstverständnis und

27 *Buchkunst. Zeitschrift für Ex Librissammler und Bücherfreunde*. 4. Jahrgang 1906/07, Zürich 1907, S. 95.

28 ERLER, Sp. 68.

Selbstbewußtsein von Stutz. Er zeigt aber auch, daß dieser ein humorvoller Mensch gewesen sein muß, der auch über sich selbst schmunzeln konnte.

Ulrich Stutz ließ das Exlibris von seinen Vetter Nüscheler für den Gebrauch als Besizervermerk in seinen Büchern herstellen. Das heißt, er lehnte es ab, mit anderen Besitzern von Exlibris solche zu tauschen, was um die Jahrhundertwende bis weit in unser Jahrhundert hinein Usus war. So ließ man sich von einem namhaften Künstler ein Exlibris anfertigen, um es später mit anderen Besitzern zu tauschen. Daß dies nicht im Stutz'schen Sinne war, beweist die Anzeige des Exlibris in den *Schweizerischen Blättern für Ex Libris-Sammler*, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß Prof. Dr. Ulrich Stutz nicht tausche.²⁹

Zuletzt noch einen Hinweis auf die beiden Bücher aus der Bibliothek des Gelehrten. Es handelt sich dabei beide Male um Albert BRACKMANN, *Germania Pontificia*, welche bei Weidmann in Berlin in der Reihe *Regesta Pontificum Romanorum* von Paul Fridolin KEHR herausgegeben wurden. Das Exlibris befindet sich in Band 1, *Provincia Salisburgensis et episcopatus tridentinus*, welcher 1911 erschien; beim zweiten Buch handelt es sich um den 1935 erschienenen Band 2, *Provincia Maguntinensis*, Teil 3. Diesem wurde auf der Rückseite des vorderen Buchrückens ein Exlibris entnommen, das dieselbe Größe wie das soeben besprochene hatte. Demnach dürfte auch dieser Band ursprünglich in der Bibliothek von Ulrich Stutz in Berlin gestanden haben. Beide Werke befassen sich mit den Papsturkunden die deutschen Bistümer betreffend und zwar bis einschließlich Papst Cölestin III. im Jahre 1198. Da dies die von Stutz bearbeitete Periode des Eigenkirchenwesens bis Alexander III. abdeckt, dürfte er mit großer Wahrscheinlichkeit beide Werke hierzu herangezogen haben. Damit wird aber einmal mehr unterstrichen, daß STUTZ bis zuletzt die Absicht gehabt hatte, sein großes Opus die *Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* abzuschließen.

29 *Schweizerische Blätter für Ex Libris-Sammler*, hg. v. EMANUEL STÜCKELBERGER, 2. Jahrgang, Zürich 1902/03, S. 94. Die Anzeige ohne den Hinweis darauf wurde in Jahrgang 4, Zürich 1907, nun unter dem neuen Zeitschriftentitel *Buchkunst. Zeitschrift für Ex Librissammler und Bücherfreunde*.